

## Vertragliche Bestimmungen

1. **Pika Kinderkrippe** nimmt grundsätzlich Kinder aller Nationen und Konfessionen zwischen vier Monaten und sechs Jahren auf. Die Gesamtzahl der betreuten Kinder entspricht der Betriebsbewilligung resp. Verfügung des Sozialdepartementes der Stadt Zürich.
2. Die Anmeldung Ihres Kindes erfolgt mittels Anmeldeformular. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die Anmeldung ist dann verbindlich, sobald der **Betreuungsvertrag** von **den Eltern** und der **Pika Kinderkrippe** unterzeichnet ist.
3. Mit der **Unterzeichnung des Betreuungsvertrages** verpflichten sich die Eltern zur regelmässigen und fristgerechten Zahlung der Krippengebühr sowie zur Einhaltung aller übrigen Vertragsbestimmungen.
4. Die Krippengebühr ist monatlich und regelmässig im Voraus (**spätestens bis zum 25. des Vormonates**) mittels Dauerauftrag (Bank oder Post) zu bezahlen.
5. Kinder können ganztags aufgenommen werden, müssen jedoch mindestens **zwei ganze Tage pro Wochen** in der **Pika Kinderkrippe** verbringen.
6. Die **Pika Kinderkrippe** ist das ganze Jahr von Montag bis Freitag geöffnet. Betriebsferien sind zwischen Weihnachten und Neujahr. An den nationalen Feiertagen und den offiziellen Feiertagen der Stadt Zürich (Sechseläuten und Knabenschüssen) sowie der Freitag nach Auffahrt bleiben die Krippen den ganzen Tag geschlossen. Das Jahresprogramm mit den aktuellen Daten wird jeweils den Eltern schriftlich mitgeteilt.
7. Die Kinder müssen am Morgen bis **spätestens 8:50 Uhr** gebracht werden und sind abends jeweils pünktlich **um 18.30 Uhr abzuholen**. Beim Abholen und Bringen der Kinder soll genügend Zeit eingeplant werden, damit das Krippenpersonal wichtige Informationen mitteilen kann.
8. Wiederholt verspätete Abholungen erfordern eine längere Arbeitszeit für das Betreuungspersonal und müssen zusätzlich zur Krippengebühr verrechnet werden.
9. Im Krankheitsfall: Fieber 38.0°, Grippe, Kinderkrankheiten, etc., bleibt das Kind zu Hause. Bei anderen unvorhergesehenen Abwesenheiten wird die Krippenleitung **rechtzeitig** informiert. Individuelle Ferienabwesenheiten sind der Krippenleitung mindestens einen Monat im Voraus mitzuteilen. **In beiden Fällen gibt es keine Rückerstattung der Krippengebühr.**
10. Im Falle **einer Schliessung der Krippe ohne eigenes Verschulden** (Kantonsarzt beordert Schliessung, z.B. wegen Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, etc.) sind die Elternbeiträge weiterhin geschuldet.
11. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen und obliegt in der Verantwortung der Eltern.
12. Zusammen mit der **Unterzeichnung der Verträge** wird **innerhalb von fünf Tagen die erste Zahlung fällig**.
13. Bei Neueintritt wird **kein Depot und keine Einschreibgebühr** verlangt bzw. verrechnet.
14. Ordentliche **Austrittstermine bei Betreuungsverträgen** sind jeweils schriftlich per Einschreiben auf Ende Monat, unter Einhaltung einer **dreimonatigen Kündigungsfrist** bekannt zu geben. Diese gilt auch bei einzelnen Tagesreduktionen eines weiter bestehenden Vertrages. Dem Wunsch nach vorzeitiger Vertragsauflösung (d.h. verkürzte Kündigungsfrist) kann nur entsprochen werden, wenn aufgrund der Warteliste jederzeit ein anderes Kind den freiwerdenden Platz einnehmen kann. Andernfalls sind die Eltern bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist zur Zahlung der Krippengebühr verpflichtet, auch wenn das Kind die Kinderkrippe nicht mehr besucht.
15. Die obigen Bestimmungen sind Bestandteil der Verträge, welche durch die beidseitige Unterzeichnung in Kraft tritt. Abweichende Bestimmungen sind schriftlich festzuhalten.